

Allgemeine Vertragsbedingungen

der

VIEWPOINT CONSULT Unternehmensberatung GmbH

Stuwerstraße 28/15, A-1020 Wien

(im Folgenden kurz "VPC" genannt)

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Gegenstand dieses Vertrages sind die allgemeinen Vertragsbedingungen von VPC.
- 1.2. Weitere Bestimmungen zur Durchführung von Beratungsaufträgen sind Bestandteil des jeweiligen Beratungsauftrages.
- 1.3. Weitere Bestimmungen über den Erwerb und die Nutzung von Software sind Bestandteil des jeweiligen Software-Nutzungsvertrages.
- 1.4. Weitere Bedingungen zur Durchführung von Projekten sind Bestandteil des jeweiligen Projektvertrages.
- 1.5. Weitere Bestimmungen über den Verkauf und die Lieferung von Supportleistungen sind Bestandteil des jeweiligen Supportvertrages.

2. Umfang und Gültigkeit

- 2.1. Alle Verträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von VPC schriftlich bestätigt und firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichten VPC nur in dem im Vertrag angegebenen Umfang. Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden hiermit für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausgeschlossen.

3. Preise, Steuern und Gebühren

- 3.1. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils zum Zahlungszeitpunkt gültigen Umsatzsteuer und werden in EURO (€) angegeben. Die genannten Preise verstehen sich, so nicht ausdrücklich anders vereinbart, nur für den jeweiligen Auftrag und ab Geschäftssitz von VPC.
- 3.2. Liegt kein gültiges Angebot von VPC vor, so gelten für alle Produkte die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei Dienstleistungen (z.B. Erstellung von Analysen und Konzepten, Beratungsleistungen, Coaching, Workshops usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen bzw. zu der Pauschale laut gültigem Vertrag verrechnet. Reisezeit ist Arbeitszeit und wird zu den gültigen Sätzen bzw. zu der Pauschale laut Vertrag verrechnet. Anfallende Reisekosten werden gesondert verrechnet.

4. Lieferbedingungen

- 4.1. VPC ist bemüht, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung bzw. Lieferung) genau einzuhalten.
- 4.2. Die angestrebten Erfüllungstermine können aber nur dann eingehalten werden, wenn VPC alle notwendigen Angaben und Unterlagen termingerecht und vollständig vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.
- 4.3. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben bzw. durch verspätet zur Verfügung gestellte Unterlagen des Auftraggebers entstehen, sind von VPC nicht zu vertreten und können daher nicht zum Verzug von VPC führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

- 4.4. Bei Verträgen die mehrere Einheiten umfassen ist VPC berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen. Bei Teillieferungen gelten die Abnahme und Gewährleistungsfristen ab dem Tag der jeweiligen Teillieferung.

5. Seminare

- 5.1. Die Anmeldung zu Seminaren kann schriftlich per Fax oder Email erfolgen. Da die Teilnehmerzahl für unsere Seminare begrenzt ist, werden Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt und schriftlich bestätigt.
- 5.2. Die Teilnehmerzahl unserer Seminare kann aus didaktischen Gründen begrenzt werden. Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl behält sich VPC vor, die jeweilige Veranstaltung bis spätestens 5 Tage vor Beginn abzusagen. Ansprüche gegenüber VPC sind ausgeschlossen. Die Seminargebühren sind vor Seminarbeginn zu entrichten.
- 5.3. Bis 4 Wochen vor Seminarbeginn kann jede Anmeldung kostenlos storniert werden. Bei Stornierungen bis 2 Wochen vor Seminarbeginn erhält der Auftraggeber eine Gutschrift für einen weiteren Termin. Geht die Stornierung nach der 2-Wochen-Frist bis 5 Tage vor Seminarbeginn ein, müssen wir 50% der Seminargebühren verrechnen. Bei späteren Stornierungen ist die gesamte Gebühr zu entrichten. Stornogebühren können entfallen, wenn der Auftraggeber einen Ersatzteilnehmer meldet. Stornierungen müssen schriftlich getätigt werden.
- 5.4. Unsere Seminargebühren beinhalten, sofern nicht anders angegeben: das erforderliche technische Equipment, Seminar-Unterlagen, sowie ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme.
- 5.5. Bei Ausfall oder Verschiebung der Veranstaltung durch Krankheit des Trainers, höhere Gewalt oder unvorhersehbare Ereignisse besteht kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung. VPC kann in diesen Fällen nicht zum Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten sowie Arbeitsausfall verpflichtet oder für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenem Gewinn oder Ansprüche Dritter haftbar gemacht werden. Selbstverständlich wird VPC immer bestrebt sein, dem Auftraggeber durch geeignete Maßnahmen entgegenzukommen.

6. Vergütung

- 6.1. Die von VPC gelegten Rechnungen sind 14 Tage ab Fakturendatum (Poststempel) ohne jeden Abzug fällig und per bargeldloser Überweisung auf unser zuletzt bekannt gegebenes Bankkonto spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 6.2. Sollte eine Rechnung Positionen enthalten die vom Auftraggeber dem Grunde oder der Höhe nach nicht akzeptiert werden können, ist er zwecks Wahrung eines geordneten Geschäftsablaufes verpflichtet, innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Fakturerhalt nachweislichen Widerspruch einzulegen, ansonsten alle angeführten Positionen und der Gesamtpreis der Faktura als dem Grunde und der Höhe nach als akzeptiert gelten.
- 6.3. Bei Verträgen die mehrere Einheiten (z.B. Coaching, Schulungen, Realisierung von Modulen in Teilschritten, etc.) bzw. Programme umfassen ist VPC berechtigt nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 6.4. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung bzw. Fortsetzung der Vertragserfüllung und Leistungserbringung durch VPC. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im gesetzlichen Ausmaß in Anspruch genommen.
- 6.5. Bei Nichteinhaltung mehr als eines Fälligkeitstermins ist VPC berechtigt Terminverluste in Kraft treten zu lassen, übergebene Akzpte fällig zu stellen und seine gesamten Leistungen bis zur vollen Begleichung aller seiner Außenstände inklusive Mahnspesen und Verzugszinsen zu unterbrechen. Wiederholtes Überschreiten von Zahlungszielen berechtigt VPC zum unmittelbaren Rücktritt von allen laufenden Geschäftsfällen und zur vorzeitigen und unmittelbaren Auflösung aller Verträge.

7. Urheberrecht und Nutzung

- 7.1. Auftraggeber und VPC sind verpflichtet die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe von übergebenen Unterlagen (Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Testdaten etc.) oder davon abgeleiteten Kopien an Dritte sowie gleichartige Handlungen ihrer Mitarbeiter oder Beauftragten durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind unter genauer Festlegung von Adressat, Zweck, Umfang und Dauer jeweils schriftlich zu vereinbaren.
- 7.2. Allfällig vom Auftraggeber übergebene Betriebsunterlagen und Testdaten sind von VPC jeweils nur in dem für die Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Ausmaß zu nutzen, sorgfältig zu verwahren und auf Aufforderung jederzeit zurückzustellen bzw. sofort zu löschen.
- 7.3. In allen Fällen zieht jede dennoch erfolgte oder zugelassene, entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung oder Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung, Weitergabe oder eines Konkurses des Vertragspartners, ebenso wie die auch nur kurzfristige Überlassung zur Herstellung von Reproduktionen Schadenersatzansprüche des in seinen Rechten verletzten Vertragspartners nach sich, wobei volle Genugtuung zu leisten ist.
- 7.4. Urheberrechtsverletzungen und Nutzungsrechtüberschreitungen hat jener Vertragspartner, in dessen Bereich sie geschehen, zugelassen oder nicht erfolgreich verhindert worden sind, unabhängig von der möglicherweise auch unbekannt bleibenden Person des konkreten Täters zu verantworten. Allfällige Ansprüche aus dem Missbrauch von Mitarbeitern, Beauftragten oder Dritten sind dem in seinen Rechten verletzten Vertragspartner auf Aufforderung zu zedieren.

8. Rücktrittsrecht

- 8.1. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit oder Leistungsfrist aus alleinigem Verschulden von VPC ist der Auftraggeber berechtigt, nachweislich schriftlich vom betreffenden Vertrag zurückzutreten, wenn innerhalb einer ebenso schriftlich zu setzenden, angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung oder Lieferung in ihren wesentlichen Teilen (ohne Verschulden des Auftraggebers) nicht erbracht wurde.
- 8.2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren mit Auswirkungen auf die vereinbarte Leistung oder Lieferung gestatten VPC je nach Sachlage und nach ihrer Wahl eine Neufestsetzung des Erbringungstermins oder einen Rücktritt vom Vertrag.
- 8.3. Stornierungen durch den Auftraggeber müssen nachweislich schriftlich erfolgen.

9. Gewährleistung

- 9.1. VPC ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an Beratungsleistungen zu beseitigen. VPC ist verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Gewährleistungspflicht beträgt 3 Monate.
- 9.2. Bei Software-Komponenten muss der jeweilige Hersteller gewährleisten, dass die Programme den in der Dokumentation definierten Funktionen entsprechen und nicht mit Mängeln behaftet sind die ihre Tauglichkeit demgegenüber aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung bleibt außer Betracht. Gesetzliche Vorschriften werden eingehalten.
- 9.3. Mängelrügen können nur Rechtsfolgen bewirken wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Software 3 Monate nach Programmabnahme ausreichend dokumentiert erfolgen. Mängel die wegen Nichtverwendung des gelieferten Programms oder von Programmteilen erst nach dieser Frist wirksam werden sind im rechtlichen Sinn keine verdeckten Mängel. Ihre Rüge kann daher keine Rechtsfolgen mehr bewirken.
- 9.4. Für eine ausreichende Dokumentation des Mangels sind zumindest Hardcopies der auftretenden Fehlermeldungen oder der das abweichende Verhalten dokumentierenden Bildschirme sowie Hardcopies der wesentlichen mit dem Mangel in Zusammenhang stehenden Datenbestände erforderlich.

- 9.5. Sollten von VPC zur Fehlerlokalisierung weitere Unterlagen erforderlich sein, so sind diese vom Auftraggeber nach Aufforderung durch VPC zur Verfügung zu stellen, im besonderen auch der physische oder virtuellen Zutritt zu allen verwendeten oder verbundenen Hardwarekomponenten sowie die Benützung von zusammenwirkenden Fremdprogrammen samt vollständiger Dokumentation.
- 9.6. VPC verpflichtet sich sofern keine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen wird, einen gemeldeten und als solchen akzeptierten Mangel innerhalb von 10 Werktagen zu beheben.
- 9.7. Handelt es sich bei einem solchen gemeldeten und akzeptierten Mangel um einen wesentlichen Mangel (Echtbetrieb kann nicht begonnen oder fortgesetzt werden) und eine Behebung seitens VPC innerhalb der vorgesehenen Frist ist nicht möglich bzw. sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages aus nicht schuldhaft von VPC zu vertretenden Gründen tatsächlich oder juristisch unmöglich ist oder wird, ist VPC verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Jeder Vertragspartner ist in diesem Falle berechtigt vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit von VPC aufgelaufenen Kosten (inkl. bereits geleisteter Programmierarbeit) und Spesen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
- 9.8. Handelt es sich bei einem solchen gemeldeten und akzeptierten Mangel um einen unwesentlichen Mangel (Echtbetrieb kann in seinen Hauptfunktionen begonnen oder fortgesetzt werden, einzelne Prozesse sind z.B. aufgrund mangelhafter Programmfunktionen nur mit erhöhtem Aufwand zu bewerkstelligen), so ist der Auftraggeber nicht berechtigt die Abnahme der Software zu verweigern.
- 9.9. Ist es VPC nicht möglich einen solchen unwesentlichen Mangel innerhalb der vereinbarten Frist zu beheben so kann der Auftraggeber Preisminderung geltend machen, aber maximal in der Höhe von 10 Stunden zum aktuellen Stundensatz.
- 9.10. Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung von VPC zum Beweis der Unschuld am Mangel ist ausgeschlossen.
- 9.11. Korrekturen und Ergänzungen die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung auf Grund programmtechnischer Mängel, welche von VPC zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden von VPC kostenlos durchgeführt. Die Sinnhaftigkeit weiterer Ergänzungen alleine kann noch keinen Nachbesserungsanspruch bewirken, diese werden aber auf Wunsch und je nach technischer Möglichkeit von VPC gegen gesonderte Berechnung durchgeführt.
- 9.12. Hilfestellungen, Fehlerdiagnosen, sowie Fehler- und Störungsbeseitigungen, die vom Auftraggeber oder Dritten in seinem Bereich zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen, werden von VPC nur gegen Berechnung durchgeführt.
- 9.13. Dies gilt im Besonderen auch für die Behebung von Störungen nach Veränderungen oder Updates der Betriebssystem- oder Hardware-Umgebung, nach der Veränderung zusammenwirkender Fremdprogramme oder wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.
- 9.14. VPC übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger sowie anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installationsanweisungen) zurückzuführen sind.
- 9.15. Fallweiser, kulanter Verrechnungsverzicht stellt in diesen und allen anderen Fällen immer eine Ausnahme dar und kann daher nicht zu einem Rechtsanspruch wegen ständiger Übung oder Handelsbrauch führen.
- 9.16. Die Ablaufgeschwindigkeit und Leistungsfähigkeit von Programmen kann je nach der beim Auftraggeber verwendeten Hardware- und Betriebssystem-Umgebung erheblich von den Ablaufzeiten im Rahmen einer Vorführung durch VPC abweichen.

- 9.17. VPC ist nicht in der Lage vor längerem gelieferte, ältere Versionen aktueller Individualprogramme oder Module zu einem späteren Zeitpunkt in Kopie zur Verfügung zu stellen, da Programme und Module laufend durch die Hersteller weiterentwickelt werden. Sollte der Auftraggeber Daten auslagern und archivieren, so müssen unbedingt die jeweiligen Arbeitsprogramme mitarchiviert werden, um eine Lesbarkeit nach einer späteren Entarchivierung zu gewährleisten. Bei einer späteren Entarchivierung ist zusätzlich darauf zu achten, dass Altdaten und aktuelle Daten keinesfalls vermischt werden. Die Wiederherstellung der vollen Kompatibilität archivierter Daten zum aktuellen Bestand ist nicht in allen Fällen möglich und jedenfalls mit hohem Aufwand verbunden, der gesondert verrechnet werden müsste.

10. Haftung

- 10.1. VPC handelt bei der Erbringung von Dienstleistungen nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Darüber hinaus haftet VPC nur für Schäden, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann und nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für Verletzung von Verpflichtungen durch beigezogene Kollegen.
- 10.2. Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Rechtsanwaltes, eines Wirtschaftstreuhanders oder eines datenverarbeitenden Unternehmens durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten.
- 10.3. Eine Haftung von VPC für Schäden oder Folgeschäden durch Verlust, Beschädigung oder Zerstörung von Daten oder der Datenintegrität im Bereich des Auftraggebers wird vollständig ausgeschlossen - Art und Zeitpunkte der Datensicherung liegen ausschließlich im Ermessen und in der Verantwortung des Auftraggebers.
- 10.4. Dies gilt auch und besonders für die von VPC durchgeführten und übergebenen Software- oder Betriebssysteminstallationen. (Die bei einer allfälligen Wiederholung der Installationsarbeiten durch VPC aufzuwendende Arbeitszeit und anfallende Fahrtkosten kommen neuerlich zur Verrechnung.)
- 10.5. VPC geht davon aus, dass der Auftraggeber regelmäßig und vor allem unmittelbar vor Programmweiterungen durch VPC und allen anderen Veränderungen seines Betriebssystems und seiner Hard- und Software geeignete und vollständige Datensicherungen durchführt.
- 10.6. VPC kann keinerlei Haftung für Datenschäden, die durch Begrenzungen vorgelagerter Betriebssysteme (höchstzulässige Dateigrößen, Verwendung bestimmter Dateibezeichnungen etc.) oder zusammenwirkender Programme entstehen, übernehmen.
- 10.7. VPC weist den Auftraggeber darauf hin, dass Hard- und Software- sowie Daten-Schäden häufig auf Stromschwankungen und Spannungsspitzen im öffentlichen Netz zurückzuführen sind und empfiehlt dringend die Verwendung von geeigneten Überspannungsfiltren bzw. unterbrechungsfreien Strom-Versorgungsanlagen, besonders in Gebieten schlechter Stromversorgung, bei der Bearbeitung besonders wertvoller Daten und unter allen Umständen beim Einsatz von Netzwerk-Servern.
- 10.8. Auch aus dieser Ursache sind Schäden und Folgeschäden nicht von VPC zu vertreten, jede Haftung oder unentgeltliche Defektbehebung durch VPC ist daher ausgeschlossen.
- 10.9. VPC wendet größtmögliche Sorgfalt bei der Bekämpfung der Weiterverbreitung und Datenzerstörung durch so genannte Computer-Viren (von Dritter, unbekannter Seite in böser Absicht getarnt in Software eingeschleuste Kleinprogramme, deren Ziel die Störung des Programm-Ablaufes, der Datenintegrität oder von Dateninhalten ist) auf. VPC kann auch in diesem Zusammenhang keine Haftung für Störungen oder Datenverluste und daraus entstehende Folgeschäden in oder durch eigene oder fremde Programme übernehmen.

11. Datenschutz, Geheimhaltung

- 11.1. VPC gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses, insbesondere wird VPC die Vertraulichkeit von zu Testzwecken übergebenen Fremddaten in geeigneter Form wahren.
- 11.2. VPC ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Beratungsauftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. VPC darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- 11.3. Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, über sämtliche im Laufe dieser Zusammenarbeit bekannt gewordene interne geschäftliche Belange des anderen Vertragspartners jedermann gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses ohne zeitliche Begrenzung aufrecht. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 12.2. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.
- 12.3. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere wirksame - der unwirksamen wirtschaftlich möglichst nahe kommenden - Bestimmung zu ersetzen.
- 12.4. Soweit nicht anders vereinbart gelten die zwischen Kaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland ausgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Firmensitz von VPC als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur soweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht. VPC geht bis zu einer anders lautenden Mitteilung davon aus, dass der Auftraggeber Kaufmann und nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.

Alle personenbezogenen Formulierungen im Text beziehen sich auf weibliche und männliche Personen, auch für den Fall, dass dies im Text nicht ausgeschrieben ist.

Stand: 10. September 2010